328/AB vom 23.04.2018 zu 330/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

> Wien, am 20. April 2018 GZ. BMF-310205/0025-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 330/J vom 23. Februar 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

1. Mitglied: Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn

2. Mitglied: Richter Dr. Günter Wellinger

3. Mitglied: Univ.-Ass. DDr. Thomas Kühbacher

Zu 2.:

Ausschussmitglieder eines Vertragsstaates sind unabhängige Personen, die entweder die Voraussetzungen für die Ausübung richterlicher Aufgaben in ihrem Land erfüllen oder Steuerexperten von allgemein anerkannter Kompetenz sein müssen (Art. 44 Abs. 1 Steuerabkommen und § 2 Abs. 3 der VO zum Steuerabkommen, BGBI. II 2015/199). Insbesondere Angehörige der jeweiligen zuständigen Behörde können gemäß § 2 Abs. 3 der VO zum Steuerabkommen keinesfalls Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Die Ausschussmitglieder müssen entweder die Voraussetzungen für die Ausübung richterlicher Aufgaben in Österreich erfüllen oder Fachperson von allgemein anerkannter Kompetenz sein.

Die Vertragsstaaten können in begründeten Fällen ein vom anderen Vertragsstaat nominiertes Ausschussmitglied ablehnen.

Zu 3.:

Die für die Durchführung der Kontrolle erforderlichen unabhängigen Ausschussmitglieder werden – wie auch beispielsweise im Rahmen von Schiedsverfahren (MLI, Arbitration Convention) – durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nominiert (§ 1 der VO zum Steuerabkommen).

Die ersten beiden Mitglieder wurden nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Steuerabkommen am 25. August 2015 schriftlich durch Sektionschef DDr. Gunter Mayr für den Bundesminister für Finanzen bis auf Widerruf zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Das dritte Mitglied wurde nach demselben Verfahren am 14. Juli 2016 zum dritten Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

Zu 4.:

Die Aufgabenstellung des Prüfungsausschusses wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Steuerabkommens determiniert und nicht durch das Bundesministerium für Finanzen. Die Arbeit des Prüfungsausschusses hat zudem unparteilich und unabhängig zu erfolgen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen im Rahmen dieser Tätigkeit an keine Weisungen gebunden sein (§ 4 der VO zum Steuerabkommen). Grundsätzlich bestimmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Verfahren der Prüfung einvernehmlich nach eigenem Ermessen (§ 7 der VO).

Zu 5.:

Der Prüfungsausschuss besteht ab der konstituierenden Erklärung des Vorsitzenden, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentretens aller Mitglieder zu erfolgen hat. Die erste Sitzung fand am 29. Oktober 2015 statt.

Zu 6.:

Die Prüfung der ausgewählten Fälle erfolgt jeweils für ein abgelaufenes Steuerjahr im Nachhinein im Rahmen einer jährlichen Prüfungssession. Die Prüfungssession beginnt mit der Bereitstellung der Informationen an den Prüfungsausschuss und endet nach 12 Monaten nach der Bereitstellung der Informationen an den Prüfungsausschuss. Abweichend davon beginnt die erste Prüfungssession mit Konstituierung des Prüfungsausschusses (§ 3). Die Prüfung der ausgewählten Fälle muss bis zum Ende der Prüfungssession abgeschlossen werden (§ 8 der VO).

Zu 7.:

Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Behörde Liechtensteins und Österreichs schriftlich, anonymisiert und begründet im Rahmen eines Abschlussberichtes mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 der VO zum Steuerabkommen).

Zu 8.:

Für ein abgelaufenes Steuerjahr jeweils im Nachhinein.

Zu 9.:

Nein (vgl. § 4 der VO zum Steuerabkommen).

Zu 10.:

Laut Mitteilung Liechtensteins vom Juni 2017 (Art. 43 Abs. 1 Steuerabkommen) waren per Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 178 intransparente Vermögensstrukturen registriert.

Zu 11.:

Bei 10 Prozent maximal jedoch 20 Fällen pro Kalenderjahr erfolgt eine gemeinsame Kontrolle (Art. 43 Abs. 2 Steuerabkommen). Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt innerhalb von zwei Kalenderwochen nach dem Zeitpunkt der Meldung nach Art. 43 Abs. 1 durch je ein von den Vertragsstaaten nominiertes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. für das erste zu prüfende Jahr durch je eine von den Vertragsstaaten nominierte Person mit Unterstützung der zuständigen liechtensteinischen Behörde nach dem Zufallsprinzip. Das Ergebnis der

Fallauswahl wird dem Vorsitzenden unverzüglich mitgeteilt (§ 6 der VO zum Steuerabkommen). Im Rahmen der letzten Prüfung (Prüfzeitraum 2016) waren es 18 Fälle. Unter der Annahme, dass sich die Anzahl der intransparenten Vermögensstrukturen in Liechtenstein in den folgenden Jahren nicht wesentlich ändert und dass der Prüfungsausschuss in etwa die gleiche Anzahl an Fällen prüft, erfolgt im Laufe von etwa 10 Jahren eine durchgängige Überprüfung sämtlicher liechtensteinischer intransparenter Vermögensstrukturen.

Zu 12.:

Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Behörde Liechtensteins und Österreichs schriftlich, anonymisiert und begründet im Rahmen eines Abschlussberichtes mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 der VO zum Steuerabkommen). Über das Prüfungsergebnis und das Prüfverfahren ist gemäß § 18 der VO zum Steuerabkommen grundsätzlich gegenüber Unbeteiligten Stillschweigen zu bewahren.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)